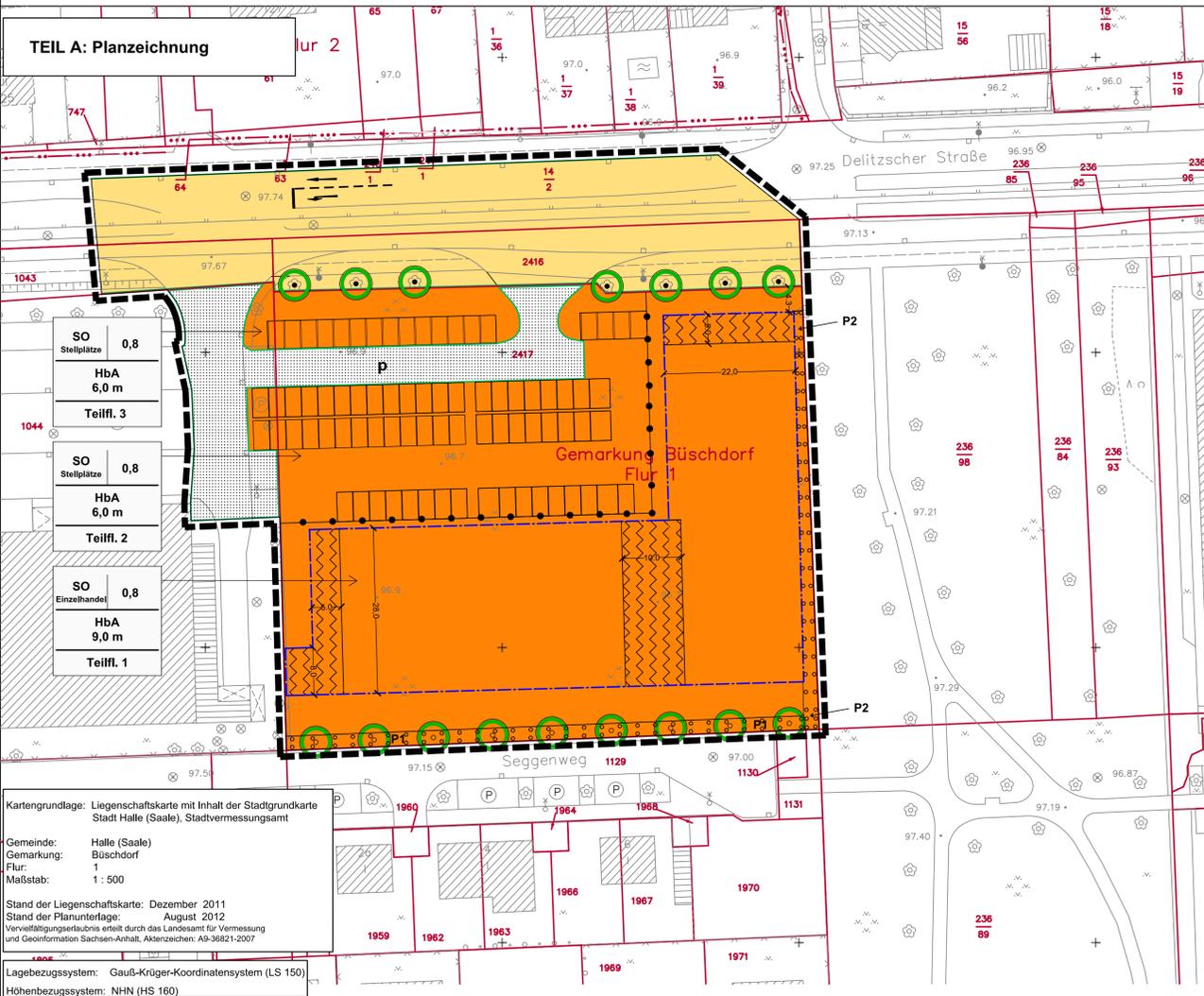




Stadt Halle (Saale)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156 "Zentrum Büschdorf"



Planzeichenerklärung

- 1) | 2) **Schablonen für Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise**
1) Art der baulichen Nutzung, s. textl. Fests. Nr. 1.1 und 1.2
2) Grundfläche (GR)
3) Höhe baulicher Anlagen als Obergrenze, s. textl. Fests. Nr. 2.1
4) Bezeichnung der Teilfläche
- 3) | 4) Hinweis: Die Schablone dient der übersichtlichen Anordnung von Festsetzungsinhalten. Sie ist nicht selbst Festsetzungsgegenstand.

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs -BauGB-, § 1- 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

SO Sondergebiete, Zweckbestimmung gemäß Planeintrag, s. textl. Fests. Nr. 1.1 und 1.2

0,8 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. HbA 12,0 m Grundflächenzahl
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über der Geländehöhe von 97,00 m ü. NHN als Bezugsmaß.

Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen, sowie Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche öffentlich

Verkehrsfläche privat

Straßenbegrenzungslinie, auch zwischen Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB)

Verkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und § 12 BauGB)

Flächen, in denen die Geräuschquellen aus haustechnischen Anlagen angeordnet werden dürfen, s. textl. Festsetzung Nr. 4.4

SONSTIGE PLANZEICHEN ZU FESTSETZUNGEN

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung
(§ 11 Abs. 3 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Maßlinie und Maßangabe

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Stellplatzaufteilung gemäß vorliegender Objektplanung

Sind in der Planzeichnung lineare Signaturen der Planzeichenerverordnung unmittelbar nebeneinander oder neben einer Flurstücksgrenze ohne Vermittlung eines zwischenliegenden Abstandes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie miteinander oder mit der Flurstücksgrenze zusammen.

Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise)

Nichtöffentliches Gebäude

Wirtschaftsgebäude

Böschung

Mauer

Zaun

Baum

Gemarkungsgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs -BauGB-, §§ 1- 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

1.1 Sondergebiet für den Einzelhandel
(§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Zulässig sind
- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von jeweils nicht mehr als 800 qm sowie insgesamt höchstens 2.800 qm,
- Gaststätten,
- sowie Betriebe und Einrichtungen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen dienen.

1.2 Sondergebiete für Stellplätze
(§ 11 Abs. 1 BauNVO)

Zulässig sind Stellplätze mit ihren Zufahrten, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Nebenanlagen sind auch zulässig, soweit sie einer Hauptnutzung im Sondergebiet Einzelhandel dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Bezugshöhe für Festsetzungen
(§ 16 BauNVO)

Bezugshöhe für Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen ist 97,0 m ü. NHN.

3. Verkehrsflächen und Stellplätze

3.1 Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der Sondergebiete für Stellplätze zulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellflächen, die dem Be- und Entladen, zum Beispiel für die Warenanlieferung, dienen. Diese letzteren sind auch in dem Sondergebiet für den Einzelhandel zulässig.

3.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belegende private Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die zeichnerisch festgesetzte private Verkehrsfläche ist wie folgt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belegen:

a) Der Flächenanteil, welcher sich auf dem Flurstück Gemarkung Büschdorf, Flur 1, Flurstück 1044 befindet, ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Eigentümer des benachbarten Flurstücks 2417 zu belegen.

b) Der Flächenanteil, welcher sich auf dem Flurstück Gemarkung Büschdorf, Flur 1, Flurstück 2417 befindet, ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Eigentümer des benachbarten Flurstücks 1044 zu belegen.

4. Immissionschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und § 12 BauGB)

4.1 Der Betrieb der Einzelhandelseinrichtungen im Geltungsbereich ist in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr unzulässig.

4.2 In der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr ist höchstens ein Anlieferungsvorgang mit einem Fahrzeug zulässig, dessen zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t nicht überschreitet, sog. Kleintransporter. Weitere Anlieferungsvorgänge, insbesondere mit LKW-Fahrzeugen >7,5 t, sind in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr unzulässig.

4.3 Der Be- und Entladebereich ist dreiseitig durch Wände umschlossen und überdacht auszuführen. Das resultierende Schalldämmmaß aller Außenbauteile R_w nach DIN 4109 muss mindestens 25 dB betragen.

4.4 Nach außen wirksame Geräuschquellen wie zum Beispiel haustechnische oder Kälteanlagen dürfen nur in den zeichnerisch festgesetzten Flächen angeordnet werden. Es ist pro Geräuschquelle bzw. haustechnischer Anlage ein Schalleistungspegel LWA von höchstens 66 dB(A) tags/nachts zulässig. Das abgestrahlte Schallspektrum der Anlagen muss nach dem Stand der Technik einstellbar sein. Es sind maximal jeweils 6 derartige haustechnische Anlagen in jeder dafür festgesetzten Fläche zulässig.

4.5 Sämtliche von Kraftfahrzeugen üblicherweise befahrene Flächen sind in der Qualität nicht geriffelte Gussasphaltpflaster, Asphaltbetone, Splittmastixasphaltpflaster oder aus ungefestem, glattflächigem Pflaster auszuführen.

4.6 Die Zahl der Stellplätze ist auf 77 zu beschränken.

5. Festsetzung und Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 lit. a) und b) BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB)

5.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen: Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) und b) BauGB)

5.1.1 Anpflanzungstyp P1 – Pflanzung einer Baumreihe mit Unterpflanzung (Südseite)

Auf der festgesetzten Fläche „P1“ ist eine Baumreihe entsprechend der zeichnerischen Festsetzung mit Ahorn - Acer platanoides, Emerald Queen, Pflanzqualität: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16/16 mit Drahtballierung, zu pflanzen. Die Unterpflanzung hat durch eine zweireihige Pflanzung standortgerechter, heimischer Sträucher der folgenden Arten zu erfolgen:
- Weißdorn - Crataegus monogyna;
- Hartrieegel - Cornus sanguinea;
- Kornelkirsche - Cornus mas;
- Hundsrose - Rosa canina;
- Schwarzer Holunder - Sambucus nigra.

5.1.2 Anpflanzungstyp P2 – Pflanzung einer Strauchhecke (Ostseite)

Auf der festgesetzten Fläche „P2“ ist eine einreihige Strauchhecke mit heimischen Gehölzen im Abstand von 1m in der Pflanzqualität: 2x verpflanzt 60-100 cm anzupflanzen. Unterbrechungen für Feuerwehr- und Rettungswege sind zulässig. Es sind folgende Arten zu verwenden:
- Weißdorn - Crataegus monogyna;
- Hartrieegel - Cornus sanguinea;
- Kornelkirsche - Cornus mas;
- Hundsrose - Rosa canina;
- Schwarzer Holunder - Sambucus nigra.

5.1.3 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen

Die zeichnerisch entsprechend festgesetzten Bäume und Vegetationsflächen innerhalb entsprechend festgesetzter Flächen sind zu erhalten und vor negativen Einwirkungen zu schützen. Sie sind bei Abgang durch Baum- und Straucharten in der Artenauswahl und in der Pflanzqualität gemäß Festsetzung Nr. 5.1.1 bzw. Nr. 5.1.2 zu ersetzen.

5.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen: Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB)

Den Sondergebieten im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 156 sowie der privaten Verkehrsfläche, auf denen bzw. auf der Eingriffe zulässig werden, sind in der Gemarkung Halle, Flur 12, auf den Flurstücken 1150/81, 1149/81 sowie auf Teilen der Flurstücke: 68/29, 68/31, 68/14, 68/10, 62/0, 62/2 als externe Ausgleichsmaßnahme auf einer Fläche von insgesamt 0,56 ha die vollständige Entsiegelung und Beräumung, der 30 cm starke Mutterbodenauftrag sowie die Raseneinsatz zugeordnet.

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 156 „Zentrum Büschdorf“, bestehend aus den Plänen 1 bis 3, darin - Plan 1, Planzeichnung (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B) - Plan 2, Vorhaben- und Erschließungsplan, Lageplan - Plan 3, Vorhaben- und Erschließungsplan, Grundriss und Ansichten erlassen:

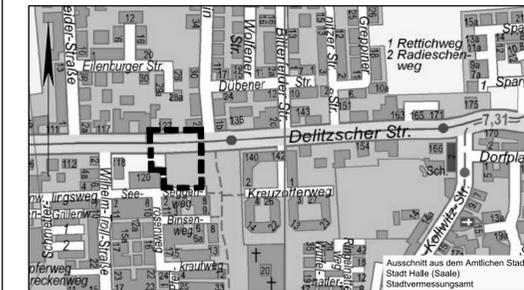
Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenerverordnung 1990
(PlanzV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

Die in der Satzung aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen können im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Hansering 15, im 5. Obergeschoss, Zimmer 519 eingesehen werden.



STADT HALLE (SAALE)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156
Zentrum Büschdorf
Plan 1: Planzeichnung (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B)**

Vorhabenträger: Siewert Gewerbebau GmbH
Georgstraße 11
72827 Wannweil

Planungsbüro: H + B Stadtplanung
Willy-Brandt-Str. 10
06110 Halle (Saale)

Aktualitätsstand der Planung: 23.11.2012

Gemarkung: Büschdorf

Flur: 1

Maßstab: 1 : 500

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

Verfahrensvermerke	
Der Stadtrat hat am den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst und zur Bekanntmachung im Amtsblatt bestimmt.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am in der Zeit vom bis durchgeführt worden.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung mit Umweltbericht, sowie ferner die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden im Stadtplanungsamt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der Stadtrat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der Stadtrat hat die während der öffentlichen Auslegung sowie durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange abgegebene Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom gebilligt.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom gebilligt.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus den Plänen 1 bis 3, darin - Plan 1, Planzeichnung (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B) - Plan 2, Vorhaben- und Erschließungsplan, Lageplan - Plan 3, Vorhaben- und Erschließungsplan, Grundriss und Ansichten wird hiermit als Satzung ausgefertigt.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der Sondergebiete für Stellplätze zulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellflächen, die dem Be- und Entladen, zum Beispiel für die Warenanlieferung, dienen. Diese letzteren sind auch in dem Sondergebiet für den Einzelhandel zulässig.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus den Plänen 1 bis 3, darin - Plan 1, Planzeichnung (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B) - Plan 2, Vorhaben- und Erschließungsplan, Lageplan - Plan 3, Vorhaben- und Erschließungsplan, Grundriss und Ansichten wird hiermit als Satzung ausgefertigt.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der Sondergebiete für Stellplätze zulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellflächen, die dem Be- und Entladen, zum Beispiel für die Warenanlieferung, dienen. Diese letzteren sind auch in dem Sondergebiet für den Einzelhandel zulässig.	Halle,
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister